



# Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e. V.

## Satzung für die Schützengilde Sonnewalde 90 (1549)e.V.

(Abschrift)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V.**

Sitz: **03249 Sonnewalde**

Der Verein ist Mitglied des BSB und DSB e.V. und erkennt die Satzung und Ordnung an.

Die SG Sonnewalde 90 (1549) e.V. tritt für die Rechtsnachfolge der SG Sonnewalde an und übernimmt somit ihr gesamtes Vermögen.

### § 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen, er ist gemeinnützig und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Schützenverein will durch seine Aktivitäten der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit sowie der Förderung der Jugendarbeit. Der Verein pflegt Schützentraditionen, sichert den Trainingsbetrieb, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt an Wettkämpfen und Meisterschaften teil.

Er bietet gegen Entgelt, für am Sportschießen interessierte Nichtmitgliedern, seine materiell- technischen und personellen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Der Verein ist parteipolitisch konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Die Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

- Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Jedes neue aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (BSB Sport-Card) und die Satzung zum Selbstkostenpreis.
- Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Siehe Ehrenordnung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und tritt zum 1. Januar in Kraft.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
2. bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
4. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

5. wenn Beschlüsse der Gilde nicht eingehalten werden.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitglieder

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Schatzmeister

---

Sportwart LDW

Sportwart KK

Sportwart GK

Sportwart VL

Sportwart WS

Jugendwart

Versorgung

Fahnenträger

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Schatzmeister

(mindestens jedoch durch zwei der o.g.) vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Besonders ist diese zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der 2 Kassenprüfer  
(Diese werden jährlich gewählt und haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.)
3. Festlegungen der Ehrenordnung
4. Satzungsänderungen
5. Beschlussfassungen von Anträgen
6. Festsetzung von Beiträgen
7. Genehmigung der Haushaltspläne
8. Auflösung des Vereins

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert der Schriftführer. Unterschrieben wird das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 10 Tage vor Durchführung. (Poststempel)

## **§ 10 Sonstiges**

Über den Verein kann jedes Mitglied persönlich Waffen und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erwerben.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die konkrete Höhe regelt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Jedes wirkliche Mitglied hat zur Instandhaltung und Erneuerung der sportlichen Anlagen seinen Beitrag zu leisten. Den Umfang regelt die Beitragssatzung.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, nur für steuergünstige Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 12**

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **30.05.1990** in Kraft.

gez. Jörg Jähmig / Vorsitzender

Am 26.05.1093 erfolgte eine Änderung der Paragraphen 7, 8, und 10.

Am 15.03.1996 erfolgte eine Änderung der Paragraphen 1, 4, 7 und 13.

Am 21.06.1996 erfolgte eine Änderung der Paragraphen 5 und 7.

Am 07.03.2008 erfolgte eine Änderung der Paragraphen 4, 7, 8 und 10.

Alle Veränderungen wurden in die Satzung neu aufgenommen!

gez. Jähmig / Präsident

gez. Lubosch / Versammlungsleiter